



HUNDEABGABEVERORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eggerding vom 16. November 2022, mit der eine Hundea**bgabeordnung** für die Gemeinde Eggerding erlassen wird.

Aufgrund der Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 idgF wird beschlossen, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt einzuheben:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundea**bgabe** eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundea**bgabe** wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|---|-------------------------------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind: | jährlich 20,00 Euro pro Hund |
| b) für jeden sonstigen Hund : | jährlich 50,00 Euro pro Hund |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- Die Hundea**bgabe** ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundea**bgabe** ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.
- Bei der Einhebung der Hundea**bgabe** sind die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, anzuwenden.

§8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Frühere Regelungen über die Einhebung der Hundeabgabe treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Christian Gallhammer

Angeschlagen am: 17.11.2022



Abgenommen am: 02.12.2022